

Sitzung vom 5. Juli 2023

876. Anfrage (Sechseläuten – Diskriminierung als Brauchtum 1)

Kantonsrat Rafael Mörgeli, Stäfa, sowie die Kantonsrätinnen Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Nicola Yuste, Zürich, haben am 17. April 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Wie jedes Jahr schreiben Zeitungen wieder über das Sechseläuten und dass bis jetzt keine Frauen in den Zünften zugelassen sind (ausser bei der Zunft zur Meisen seit diesem Jahr auf Probe). Doch endlich nahm auch mal eine Zeitung auf, dass die Zünfte in ihrer Funktion als Berufsverbände historisch gesehen niemals in dem Masse Frauen diskriminiert haben, wie es die als privatrechtliche Vereine organisierten Zünfte seit 1803 und bis heute tun.¹

Es ist nicht nur historisch falsch, dass Zünfte Frauen nicht aufnehmen, denn ab 1490 wurden Frauen offiziell als Mitglieder der Zünften zugelassen.² Es ist vor allem auch stossend, dass diese Vereine durch Zürich ziehen dürfen und damit ihre «Tradition» leben dürfen, die offensichtlich alle Frauen diskriminiert oder im besten Fall gerade mal als Gäste oder auf Probe duldet. Oft sind am Sechseläuten auch Regierungsratsmitglieder dabei.

Da oft auch Regierungsratsmitglieder am Sechseläuten teilnehmen, stellen sich folgende Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass es im Kanton Zürich Vereine gibt, allen voran die Zunftvereine des Zentralkomitees der Zürcher Zünfte, welche systematisch Frauen ausschliessen?
2. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass durch die Teilnahme von Regierungsratsmitgliedern am Sechseläuten diese Diskriminierung durch die Regierung unterstützt wird? Wenn nein, auf welche Grundlage wird diese Analyse gestützt?
3. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um der geschlechterspezifischen Diskriminierung innerhalb Zürcher Vereine ein Ende zu setzen, und welche Schritte will der Regierungsrat dazu ergreifen?
4. Wie kann der Kanton Zürich dazu beitragen, diese Art von Diskriminierung zu unterbinden? Ist eine gesetzliche Regelung wie im Kanton Basel-Stadt möglich?

¹ Arnet, Hélène: Eine Zunft genderte sogar bereits 1336, in: TA vom 15. April.2023. <https://www.tagesanzeiger.ch/eine-zunft-genderte-sogar-bereits-1336-598077861480>

² Brühlmann, Markus/Frei, Beat: Das Zürcher Zunftwesen, Band 1, S. 262.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Rafael Mörgeli, Stäfa, Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten, und Nicola Yuste, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 und 3:

Die Zünfte in Zürich sind in der Rechtsform des Vereins nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210) organisiert. Sie sind Träger des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit nach Art. 23 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101). Im Gegensatz zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind privatrechtliche Rechtsträger nicht unmittelbar zur Beachtung des Schutzbereichs von Grundrechten verpflichtet.

Zu Frage 2:

Die Mitglieder des Regierungsrates entscheiden selbstständig, ob sie einer Einladung zum Sechseläuten folgen wollen oder nicht. Die Teilnahme einzelner Regierungsratsmitglieder am Sechseläuten ist entsprechend keine Angelegenheit des Regierungsrates, für die nach § 59 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes vom 25. März 2019 (LS 171.1) das Instrument der parlamentarischen Anfrage zur Verfügung steht.

Zu Frage 4:

Gemäss dem Reglement über die Organisation der Zünfte der Stadt Basel vom 20. Februar 1990 (Zunftordnung) steht auch Frauen die Mitgliedschaft in den Basler Zünften offen. Der Sachverhalt für die Zürcher Zünfte ist nicht mit jenem der Zünfte in Basel zu vergleichen, da es sich bei den Basler Zünften um öffentlich-rechtliche Körperschaften und nicht um privatrechtliche Vereine handelt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli